

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 29
(August 2016)



**Verjährung von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit
Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgern**

Verjährung von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten und Tilgungsträgern

Bei einem Finanzierungskonzept, das aus Fremdwährungskredit und Tilgungsträger besteht, stellt bereits der Abschluss der – in dieser Form nicht gewollten, weil zu risikoreichen – Verträge den Schaden dar. Dass tatsächlich bereits eine Vermögensminderung eingetreten ist, ist nicht erforderlich, um das Vorliegen eines Schadens bejahen zu können.

Für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte erkennt (zB durch Aufzeigen einer Deckungslücke), dass das Veranlagungs- und/oder Finanzierungskonzept – entgegen den Zusagen – nicht oder nicht im zugesagten Ausmaß risikolos ist. Ein nach Erkennen der Risikoträchtigkeit eintretender weiterer Schaden ist als bloßer Folgeschaden zu qualifizieren, dessen Verjährung gleichfalls mit der Kenntnis vom Eintritt des Primärschadens beginnt. Selbst eine im Zeitpunkt des Erkennens vorliegende Zukunftsprognose, die auf eine positivere Kursentwicklung hoffen lässt, ändert nichts am Verjährungsbeginn. Damit soll ein „Spekulieren auf dem Rücken des Beraters“ verhindert werden.

Der Umstand, dass der Kreditnehmer zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Primärschadens regelmäßig die Höhe des Schadens noch nicht beziffern kann, ihm nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese noch nicht zur Gänze eingetreten sind, spielt für den Lauf der Verjährungsfrist keine Rolle.

Im vorliegenden Fall hatten die Kreditnehmer spätestens 2009 davon Kenntnis, dass der Tilgungsträger den prognostizierten Ertrag nicht erwirtschaften können und eine Deckungslücke vorhanden sein wird. Damit begann die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen, sodass die Schadenersatzforderung jedenfalls mit Ablauf des Jahres 2012 verjährt war.

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308